

UNTERSTÜTZUNGSFONDS SCHUTZSUCHENDE RICHTLINIEN

Der organisierte Sport ist einer der grössten, aktiven Integrationshelfer in Liechtenstein. Sportvereine bieten Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund und für Geflüchtete. Durch die engagierte Arbeit in den Vereinen entstehen oft Netzwerke, die über das reine Sporttreiben hinausgehen und zahlreiche Menschen aus unserer Gesellschaft zusammenbringen.

Diese Angebote sind oft mit zusätzlichen Kosten für die Vereine verbunden. Kosten können beispielsweise durch die Trainingsteilnahme, Nutzungskosten für Infrastruktur, Sportmaterial oder Teilnahme an Sportcamps oder Trainingslagern entstehen.

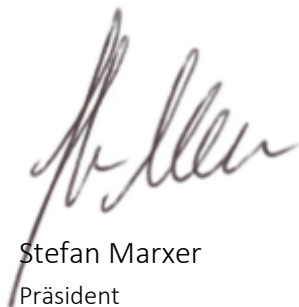
Um diesen finanziellen Herausforderungen entgegenzuwirken, hat der LOC-Vorstand anlässlich seiner Sitzung vom 14. Juni 2022 entschieden, einen Unterstützungsfonds für die Teilnahme am Sport für alle Schutzsuchenden jeglicher Herkunft in Liechtenstein zu bilden. Der Sport in Liechtenstein soll unmittelbare Unterstützung leisten können, um mitzuhelfen, Schutzsuchende in Liechtenstein besser zu integrieren.

Nachfolgende Richtlinien kommen bei der Bemessung der Unterstützungsbeiträge zur Anwendung:

- Aktuell ist ein Maximalbeitrag von CHF 300.- pro Schutzsuchenden veranschlagt. Diese Freigrenze gilt bis auf Weiteres und kann vom Breitensport-Ausschuss aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel jederzeit angepasst werden.
- Unterstützungsgesuche bis zur Freigrenze können formlos in Rechnung gestellt werden und benötigen keinen Antrag.
- Unterstützungsgesuche welche die Freigrenze übersteigen müssen von Sportvereinen und -Verbänden per E-Mail oder über dem Online-Formular [Link](#) schriftlich beim LOC beantragt werden.
- Antragsberechtigt sind alle Sportvereine und -verbände. Weiters kann das LOC sonstigen nicht-gewinnorientierten, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, eine Förderung auf Anfrage sprechen.
- Grundsätzlich werden damit die Mehraufwände gedeckt, die einem Verein durch die erweiterten Trainings- und Wettkampfteilnahmen zusätzlich entstehen. Dies können unter anderem sein:

- Mitgliederbeiträge
- Kosten für die Nutzung von Infrastruktur
- Kosten für den Einsatz von zusätzlichen Trainer*innen
- Sport-Camps in den Sommerferien
- Trainingslager
- Wettkampfvorbereitung und -Teilnahme
- Die Nutzung von kommerziellen Angeboten wie bspw. Yoga-Stunden, Fitness-Abos, Ski-Kurse, Tennis-Stunden u. ä. werden nicht unterstützt.
- Die Vereine müssen den Trainingsbesuch nachweisen. Eine regelmässige Trainings-
teilnahme wird vorausgesetzt.
- Von den Leistungserbringern wird ein Solidaritätsbeitrag erwartet.
- Ein Anspruch auf Gewährung von Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe
der Förderung besteht nicht.
- Die aktualisierten Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Januar 2026 in Kraft.

Schaan, 5. Mai 2026



Stefan Marxer
Präsident



Beat Wachter
Geschäftsleiter

Änderungsverlauf

Gültig per	Änderung / Begründung	Visum
01.01.2026	<ul style="list-style-type: none">• Ergänzung der Förder- bzw. Antragsberechtigten Organisationen um sonstige, nicht-gewinnorientierten, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen.• Mitgliederbeiträge können neu zu 100% übernommen werden.	wabe